

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **2.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 3. März 2009

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Zementklinker und Zementen in Krefeld an der Bataverstraße;
Stellungnahme der Stadt**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Meerbusch, im Rahmen der Behördenbeteiligungsverfahren zum Antrag gemäß § 4 BImSchG vom 31.03.2008 auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen auf dem Betriebsgelände in 47809 Krefeld, Bataverstraße, die in der Lösung vorgeschlagene Stellungnahme abzugeben.

Begründung:

Die Firma Rheinmineral Gesellschaft für Rohstoffgewinnung mbH Kempen beabsichtigt, im Krefelder Hafen ein Zementwerk zu errichten und zu betreiben.

Die Stadt Meerbusch ist als Nachbargemeinde Träger öffentlicher Belange von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) bereits 2008 zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 26. Juni 2008 wurde um Ergänzung der Antragsunterlagen der Stadt Meerbusch gebeten (siehe Anlage 1).

Nach Vervollständigung des Antrags hat die Bezirksregierung im Schreiben vom 03.02.2009 die Stadt Meerbusch um eine auf die ihre Zuständigkeit beschränkte Prüfung und Stellungnahme gebeten, ob anlagebezogene öffentlich-rechtliche Vorschriften einer Genehmigung entgegenstehen. Die schriftliche Stellungnahme soll innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist gemäß § 11 Satz 1 der 9. BImSchV bis zum 10. März 2009 abgegeben werden. Diese Frist wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf durch Email vom 24.02.2009 auf Antrag der Stadt Meerbusch bis zum 27.03.2009 verlängert.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Ein Termin für die 4-wöchige öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, die auch in Meerbusch stattfinden wird, steht noch nicht fest.

Anlagenbeschreibung

Die geplante Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement ist im Wesentlichen durch folgende Prozesse gekennzeichnet:

- In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Aufbereitung der Rohstoffe (Homogenisierung und Mahlen von Kalkstein und Hüttensand) zu Rohmehl, danach wird das Rohmehl in der Drehrohrofenanlage durch Brennen/Sintern chemisch-mineralogisch zu Zementklinkern umgewandelt.

Dieser Prozess findet bei Temperaturen zwischen 850 und 1000°C statt.

Für den Betrieb des Drehofens werden als Energielieferanten Kohlenstaub und Abfall (bis 90% des Brennbedarfs/150.000 t p.a) gemäß des Leitfadens zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen (MURL 2005) sowie Altöl, Destillationsrückstände und Lösemittel eingesetzt.

Die Schadstoffzusammensetzung und die Qualität der Abfälle sollen dem oben genannten Leitfaden des Landes entsprechen.

Zur Stickstoff-Emissionsreduzierung wird Harnstoff in den Feuerraum des Kalzinators eingedünstet (Entstickung, selektive nicht katalytische Reduktion – SNCR).

- Nach dem Abkühlen der Klinker im Klinkerkühler erfolgt das Mischen und Mahlen mit Zumahlstoffen wie Gips, Kalkstein und Hüttensand. Das Endprodukt, Zement in unterschiedlichen Qualitäten, wird anschließend in Silos zwischengelagert, bei Bedarf in Säcke abgefüllt und verladen oder lose versandt.

Die beantragte Anlage soll eine jährliche Zementproduktion von 1.711.500 t bei einer Tagesproduktion von 7.200 t aufweisen.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Situation im Krefelder Rheinhafen, die zur Erstellung des Aktionsplanes zur Luftreinhaltung führte, sind zur Errichtung der Zementanlage besondere Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen einzuhalten. Die staubrelevanten Anlagekomponenten (Silos, Bänder, Becherwerk) sollen deshalb mit Abluftreinigungsanlagen (Gewebefilter, Elektrofilter und Biofilteranlagen) ausgestattet werden. Die Abgase werden über einen 113 m hohen Kamin abgeleitet.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen:

- Anlieferung und Rohstoffmateriallager
- Rohmaterialmahanlage
- Drehrohrofen mit 5-stufigem Zyklonen-Vorwärmer
- Klinkerzwischenlagerung
- Zementmahanlage
- Zementlagerung und Abtransport

Einsatzstoffe:

Klinker	930.000 t/a
Hüttensand	500.000 t/a
Kalkstein	100.000 t/a
Steinkohleflugasche	100.000 t/a
Gips /Anhydrit	81.500 t/a
Brennstoffe	

Anlieferung per

LKW, Schiff
Bahn, Schiff
Silos
LKW
LKW, Tankwagen

Zu den wesentlichen Brennstoffen gehören:

1. Primärbrennstoffe: Braunkohlenstaub, Heizöl, Erdgas
2. Sekundärbrennstoffe: Altreifen, Holz- und Papierabfälle, Kunststoffe u. a.

Flüssige Abfälle werden im Drehrohfbrenner eingesetzt, feste Abfälle im Kalzinator verbrannt. Der Einsatz von Abfallstoffen in Zementwerken entspricht der gängigen Praxis. Vorteilhaft bei den Verfahren ist

1. die hohe Verbrennungstemperatur (2000°C) und
2. dass die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe im Zement-Klinker gebunden werden.

Das fertige Produkt (Zement) soll überwiegend per LKW (täglich ca. 200 LKW) abtransportiert werden.

Standort der Anlage

Die geplante Anlage soll im Krefelder Hafengebiet auf dem Betriebsgelände der Josef Klösters KG, Bataverstraße, 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 21, Flurstücke 132 und 133 errichtet werden (siehe Anlage 2).

Lärm

Die Lärmauswirkungen der Anlage zu den nächst gelegenen Wohngebieten auf Meerbuscher Stadtgebiet wurden untersucht. Die zulässigen Tages- und Nachtwerte von 55/40 dB(A) in der nächst gelegenen Wohnbebauung in Meerbusch-Nierst (1400 m Entfernung) werden nach dem Gutachten um 28/13 dB(A) erheblich unterschritten.

Gebietsausweisung

Für den Krefelder Rheinhafen liegt der Bebauungsplan Nr. 228 der Stadt Krefeld in der Fassung seiner 1. Änderung vor. Das Betriebsgelände ist im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Betriebsgelände „Bataverstraße, 47809 Krefeld“, befindet sich planungsrechtlich nämlich innerhalb des Industriegebietes, ca. 800 m südwestlich des Rheins und ca. 1300 m entfernt vom Stadtteil „Linn / Gellep-Stratum“ der Stadt Krefeld, vom Stadtteil Nierst ca. 1400 m, vom Stadtteil Lank-Latum ca. 1800 m. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt westlich des Anlagenstandortes in ca. 1300 m Entfernung.

Für einen Teilbereich des Betriebsgeländes gelten die Bedingungen des am 30. Juni/5. Juli 1978 zwischen der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch geschlossenen, durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf am 20. Juli 1979 genehmigten Gebietsänderungsvertrag.

Lösung:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist die Stadt Meerbusch als Nachbargemeinde/Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Die Verwaltung hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und Bedenken gegen den Antrag formuliert. Die Verwaltung schlägt vor, dass folgende Stellungnahme wegen der besonderen Bedeutung auf Empfehlung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom Rat der Stadt selbst abgegeben wird.

Stellungnahme der Stadt Meerbusch zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen in Krefeld an der Bataverstraße

Landwirtschaft/Freiraum

Die Stadt Meerbusch bringt grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben vor, da der nach Gebietsänderungsvertrag noch verbliebene Freiraum zwischen den Städten Krefeld und

Meerbusch erheblich belastet wird. Dieser Raum nördlich der Stadtteile Lank-Latum und Nierst ist von der Stadt Meerbusch als Vorrangfläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Landwirtschaftliche Betriebe aus dem Stadtteil Lank-Latum sind aus dem Stadtteil ausgesiedelt worden, da sie nicht mehr mit den städtebaulichen Planungen vereinbar waren. Alternativstandorte sind weder westlich des Stadtteils Lank-Latum noch südlich möglich, da diese Flächen dem Landschafts- bzw. Naturschutz unterliegen. Weitere Einschränkungen gibt es durch die Wasserschutzzone 2 des Wasserwerkes Lank-Latum. Planungsabsicht der Stadt Meerbusch ist es daher, diese Betriebe in dem Bereich zwischen der Uerdinger Straße, K 32 und K 9 zwischen den Stadtteilen Lank-Latum und Nierst anzusiedeln. Städtebauliche Zielsetzung dabei ist es, die vorhandenen Freiräume zwischen den Stadtteilen Langst-Kierst und Lank-Latum weitgehend zu erhalten und durch die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich der nördlichen Stadtgrenze von Krefeld gleichzeitig eine optische Abschirmung der Industrieflächen in Duisburg und Krefeld zu erreichen. Diese Ziele sind im Rahmen der Flurbereinigung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes bestätigt worden. Es ist im Antrag nicht dargestellt, welche Auswirkungen die Immissionen der beantragten Maßnahmen auf die landwirtschaftliche Produktion haben und welche Wirkungen für empfindliche Pflanzenarten bei der Nahrungsmittelproduktion zu erwarten sind. Da zu erwarten ist, dass aufgrund der Beeinträchtigung durch das Zementwerk weitere Betriebe nicht bereit sind, in diesen Raum umzusiedeln, andererseits keine anderen Bereiche vorhanden sind, die für die Aussiedlung geeignet sind, werden die städtebaulichen Absichten und Möglichkeiten der Stadt Meerbusch, weitere landwirtschaftliche Betriebe anzusiedeln, verhindert.

Bei Realisierung des Zementwerkes ist mit einer erheblichen Einschränkung der Freiraum- und Erholungsqualität v. a. der Bürger in den Stadtteilen Nierst, Langst-Kierst und Lank-Latum durch die Beeinträchtigung des nördlichen Landschaftsbildes zu rechnen. Die beschriebene Anlagen-dimensionierung mit einem 113 m hohen Kamin hat zwar nach Aussage des beiliegenden Gutachtens keine negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild/Naturschutzgebiet/Erholung. Unter Berücksichtigung der Fernwirkung vom Stadtgebiet Meerbusch aus wird jedoch – unter Anerkennung, dass sich das Vorhaben in einem kleinräumig umgrenzten vorbelasteten Gebiet befindet – eine Prüfung und Ergänzung der Studie als notwendig angesehen.

Vorbelastung

Der Bereich wird zusätzlich durch die geplanten Vorhaben Kraftwerk Düsseldorf-Lausward, Kraftwerk Krefeld-Uerdingen und die Kokerei HKM Duisburg belastet. Im Genehmigungsverfahren sind diese Vorhaben zu berücksichtigen. Gerade im Hinblick auf die Luftreinhaltepläne für den Krefelder Hafen und Duisburg kann hier nicht von einer 3%-Irrelevanzklausel ausgegangen werden. Im Rahmen der Luftreinhalteplanung für das Belastungsgebiet Ruhrgebiet-West sind in den 1980er-Jahren erhebliche Erfolge durch eine konsequente Vorgehensweise erzielt worden, die jetzt in 3%-Schritten wieder aufgegeben wird.

Mit der Ansiedlung im schon stark vorbelasteten Standort im Krefelder Hafen wird die Belastungssituation zu Lasten der Bevölkerung verschärft. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies nicht die einzige Anlage bleiben muss, deren Immissionen gemäß Ziffer 4.2.2 TA Luft weniger als 3% des Grenzwertes für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausmachen.

Die über der TA Luft stehenden Luftreinhalterichtlinien der EU sehen zwar für NO₂ aus Gründen des Gesundheitsschutzes den 40 µg Jahresgrenzwert vor, eine 3%-Ausnahmeregelung kennt das EU-Recht aber nicht. Das EU-Recht definiert allein den eindeutigen Grenzwert, der ab 2010 nicht überschritten werden darf. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat deshalb bereits im Umweltgutachten 2004 die Änderung dieser 3%-Regelung eingefordert. Aufgrund der besonderen Situation wird eine Erfassung der Vorbelastung, aber zumindest eine Absenkung der Irrelevanzklausel auf 1% gefordert. Ziel muss es sein, in einem der am dichtesten besiedelten Ballungsräume Europas die Luftqualität zu optimieren.

Grundsätzlich ist vorab anzumerken, dass es sich beim geplanten Zementwerk um eine besondere Art einer Müllverbrennungsanlage handelt, bei der zwar ein ökologischer positiver Verbrennungseffekt bei bestimmten Stoffen durch die hohen Temperaturen im Drehrohrofen anerkannt wird,

jedoch auch nicht zu ignorierende umweltpolitische Probleme aufgeworfen werden. Die derzeit anzutreffende Genehmigungspraxis derartiger Anlagen und der dabei entstehende Zuwachs von Müllverbrennung (Mülltourismus) – selbst beim Einsatz moderner Technologie – führt zwangsweise zu deutlich steigender Luftbelastung mit Schadstoffen über den „eigenen“ Abfall hinaus.

Verkehrsbelastung

Schon jetzt erhebt die Stadt Meerbusch erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene verkehrliche Erschließung der Anlage, da das vorhandene Straßennetz für die komplette Erschließung nicht ausreichend ist. Verkehrliche Probleme, die z.B. daraus entstehen könnten, dass der gesamte Verkehr auf die Straße verlagert wird, werden daher nicht durch Straßenplanungen im Bereich der Stadt Meerbusch gelöst werden können.

Gebietsänderungsvertrag

Der Anlagestandort widerspricht dem mit Verfügung vom 20.07.1979 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf genehmigten Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Krefeld und Meerbusch. Ein Gebietsänderungsvertrag hat aufgrund der Gemeindeordnung NRW, jetzt § 19 und 20 GO NRW, konstitutive Wirkung für alle, der Ausspruch der Änderung begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten. Schon aus diesem Grunde ist die Planung an dem vorgesehenen Standort unzulässig und verletzt die Stadt in eigenen Rechten. Aufgrund der konstitutiven Wirkung des Gebietsänderungsvertrages muss auch die Genehmigungsbehörde dessen Einhaltung bei der Genehmigung prüfen.

Auch die nachstehend vorgebrachten Bedenken bezüglich der Sicherheit und die fehlenden Untersuchungen sowie gegen den nicht eingehaltenen Stand der Technik betreffen die Stadt Meerbusch in eigenen Rechten; sowohl im Bereich der durch die Selbstverwaltungsgarantie gewährleisteten Gebiets-, Planungs- und Ordnungshoheit in ihrem Stadtgebiet als auch in ihren einfachgesetzlichen Rechtspositionen aus Eigentum wird die Stadt Meerbusch durch die beantragte Anlage betroffen und rechtswidrig beeinträchtigt. Die entsprechenden Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die diese Anforderungen festlegen, dienen gerade auch dem Schutz der Nachbarn und der Nachbargemeinde. Die Stadt, die Grundeigentümerin zahlreicher Flächen ist, wird durch die Ermittlungsdefizite im Verfahren, insbesondere bei Störfall durch Immissionen der Anlage, insoweit auch unzumutbar in Anspruch genommen.

In § 6 des Gebietsänderungsvertrages wurden folgende Vereinbarungen aufgenommen:

- „(1) Die Stadt Krefeld wird in dem Bereich zwischen B 222 und Rhein nördlich der geplanten B 228 N, gerechnet von deren nördlichem Böschungsfuß,
 - a) eine Fläche bis zum Abstand von 40 m als Grünfläche mit einem Gebot zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festsetzen und die Anlegung und Unterhaltung der Anpflanzung sicherstellen,
 - b) die darüber hinausgehende Fläche bis zur geplanten K 9 N in der Trasse des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 368 vom 17.11.1977, mindestens aber bis zu einem Abstand von 100 m, gerechnet vom nördlichen Böschungsfuß der B 288 N, als GE-Gebiet festsetzen.
- (2) Die Stadt Krefeld wird in einem Bereich von 500 m nördlich der geplanten B 288 N keine Betriebe zulassen, die unzumutbare Immissionen verursachen.“

Ziel des Gebietsänderungsvertrages war es, die Nutzung im Hafengebiet der Stadt Krefeld über die Möglichkeiten des Bundesbaugesetzes hinaus einzuschränken. Diese Zielsetzung wird aus der Formulierung der Beratungsvorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 18. Januar 1978 deutlich:

Es war beabsichtigt, die gewerbliche Baufläche in Krefeld entsprechend der zulässigen Nutzung zu gliedern. Da zu diesem Zeitpunkt die Gliederungsmöglichkeiten nach der Baunutzungsverordnung im Bebauungsplan noch nicht möglich waren, und zum anderen für diesen Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt war, wurde das Instrumentarium einer Gliederung im Gebietsänderungsvertrag genutzt, um die Planungsfreiräume der Stadt auf ihrem Gebiet vertraglich zu garantieren und kommunalrechtlich normativ abzusichern, und zwar unabhängig von einem sich aus den sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Standard. Ziel dieser Gliederung war es, stark

emittierende Betriebe nur in einem Bereich anzusiedeln, der weiter von der Stadtgrenze entfernt war. Der Gebietsänderungsvertrag ist mit dieser Formulierung genehmigt worden. Aufgrund der Einstufung in der später erlassenen sog. Abstandsliste ist dieser Betrieb als einer anzusehen, der unzumutbare Emissionen im Sinne des Gebietsänderungsvertrages verursacht. Dies wird im Weiteren durch die Bedenken hinsichtlich des Normalbetriebes sowie des Betriebes bei Betriebsstörungen und im Störfall noch weiter dargelegt werden.

In den textlichen Festsetzungen, die in dem am 30. Juni 1972 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 228, „Hafen- und Industrieerweiterung“ der Stadt Krefeld beschlossen wurden, sind in den Industriegebieten östlich und südlich der Hentrich- und Fegeteschstraße ausdrücklich nur emissionsschwache Betriebe zulässig. Im Vergleich mit dem § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages – nach dem im Bereich von 500 m nördlich der gemeinsamen Stadtgrenze keine Betriebe zulässig sind, die unzumutbare Immissionen verursachen – wird die Intention des Vertrages deutlich: Die Unzumutbarkeitsgrenze definierte Betriebe, die einen Mindestabstand von 500 m im Sinne des heutigen Abstandserlasses und seiner Abstandsliste nicht einhalten.

Da es sich darüber hinaus südlich und südöstlich der Stadtgrenze Krefeld-Meerbusch um ein landwirtschaftliches Vorranggebiet, das durch Flurbereinigung neugeordnet wurde, sowie Freiraum für die täglich Naherholung, insbesondere der Lanker und Nierster Bürgerinnen und Bürger handelt, sind die Abstandsflächen auf Krefelder Stadtgebiet nachzuweisen. Des Weiteren sind die Flächen auf Meerbuscher Stadtgebiet im Regionalplan als regionaler Grünzug und Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Somit sind Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste des Abstandserlasses, v.a. industrielle Großbetriebe, im beschriebenen 500-m-Bereich unzulässig. Die damalige nachbarschaftliche Intention des Gebietsänderungsvertrages lässt dabei keinen Interpretationsspielraum.

Um einen emissionsschwachen Betrieb handelt es sich jedenfalls nicht.

Sowohl im Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Abstandserlaß“) als auch im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 22.09.1994 („Anpassung und Aktualisierung bestehender Erlasse für den Bereich des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit“) ist die Anlage in den Abstandslisten 1990 und 1994 unter den laufenden Nummern 25 und 36 in die Abstandsklasse III mit einem notwendigen Abstand von 700 m einzuordnen.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.4.1998 („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlaß“) führt derartige Anlagen in der Abstandsliste 1998 unter der laufenden Nummer 24 bei gleichem Abstandserfordernis.

Gemäß des heute gültigen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass“) ist die Anlage der laufenden Nummer 25 der Abstandsliste 2007 zuzuordnen, ebenfalls Abstandsklasse III mit mindestens 700 m Abstand.

In der Anlage 2 zum Runderlass vom 6.6.2007 / Anhang 2 der Abstandsliste sind „sonstige Feuerungsanlagen“, in den Sekundärbrennstoffe eingesetzt werden, explizit nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden. Daher ist nicht auszuschließen, dass sogar noch ein größerer Abstand als 700 m erforderlich wird.

Durch die Einordnung in die zunächst angenommene Abstandsklasse III wird deutlich, welche Bedeutung ein Zementwerk für die kommunale Planung hat. In der Abstandsliste von 1982 wurde unter der laufenden Nummer 34 noch ein Abstand von 800 m zu Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t pro Stunde Durchsatz gefordert. Bei diesem Abstand wurde davon ausgegangen, dass die Anlage sowohl auf dem Gebiet der Luftreinhaltung als auch der Lärminderung dem Stand der Technik entspricht.

Die Verminderung des Schutzabstandes von lediglich 100 m dürfte dem technischen Fortschritt in der Luftreinhaltung und Lärminderung zu erklären sein.

Die einzuhaltenden Abstände liegen teilweise auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch. Dies widerspricht dem Gebietsänderungsvertrag und damit insbesondere auch § 6 BImSchG, da es sich bei dem Vertrag um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt.

Landesplanung

Durch die weitere Ansiedlung von Verbrennungsanlagen wird die Landesplanung unterlaufen. Entsprechend der Aussagen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf- GEP 99 - ist die Ausstattung mit Anlagen für die Abfallbeseitigung bereits erfüllt. Unter dem Deckmantel eines allgemeinen Industriebetriebes wird mit der Ansiedlung dieser Ersatzbrennstoffanlage dem Inhalt des Regionalplanes widersprochen, der im Hafengebiet keinen „Bereich für Abfallbehandlungsanlagen“ innerhalb des „GIB“ festlegt.

Der Antragsteller für das Ersatzbrennstoff-Zementwerk versucht, bei der Genehmigung dieser Mitverbrennungsanlage das Abfallrecht weitgehend aus dem Genehmigungsverfahren auszuklammern. Somit kommt es nicht auf die Vereinbarkeit der Anlage mit dem jeweiligen Abfallwirtschaftsplan des Landes an, da dieser nicht auf private Verwertungsanlagen anwendbar ist. Schon die vorgesehene Verwendung von 90% des Brennstoffbedarfes durch Sekundärbrennstoffe ist ein eindeutiges Indiz, dass hier – aufgrund des hohen Anteils am Brennstoffgesamtanteil – die Müllverbrennung im Vordergrund steht.

Mit der Ansiedlung dieser neuen „Mitverbrennungsanlage“ wird ein negativer Effekt ausgelöst und die Abfallströme (Plastik/Gummi/etc.) weg von der stofflichen Verwertung hinein in die Öfen forciert. Das Recycling von Rohstoffen dürfte sich dann in Zukunft überwiegend auf die thermische Verwertung (Verbrennung) konzentrieren und einen sinnvolleren und nachhaltigeren Umgang unwirtschaftlich machen.

Darüber hinaus bildet die TA Luft insoweit keine hinreichende Grundlage für die erforderliche Abwägung zwischen dem Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht und die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde Meerbusch bzw. in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die Überschreitung des gesundheitsbezogenen Grenzwertes einerseits und dem wirtschaftlichen Interesse des Anlagenbetreibers auf der anderen Seite vor. Die 3%-Ausnahmeregelung enthält einen reinen Auslegungs-Automatismus zu Gunsten des Antragstellers. Hierbei würde auch die Bedeutung des Vorsorgegrundsatzes im Immissionsschutz und die ebenfalls gesetzliche Abstimmungspflicht zwischen den Gebietskörperschaften verkannt, zumal diese gerade auf ihrem Gebiet an die Bestimmungen der § 1 ff BauGB aber auch den Trennungsgrundsatz unverträglicher Nutzungen gebunden sind.

Stäube

Gemäß der 17. BImSchV ist eine Konzentration von $20\text{mg}/\text{cm}^3$ zulässig. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Gebietes wird eine schärfere Emissionsbegrenzung von mindestens $10\text{mg}/\text{cm}^3$ gefordert.

Gasförmige Emissionen

Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für SO_2 , NO_x , Gesamt-C und Kohlenmonoxid werden Ausnahmen aufgrund der Einsatzstoffe (z.B. Kalkstein) beantragt (Anhang II Nrn. 1.1. bis 1.3 der 17. BImSchV). Der beantragte Tagesmittelwert für Stickstoffoxide von 500 mg/cm^3 bei dem geplanten Anteil mitverbrannter Abfälle an der Feuerungswärmeleistung $> 60 \%$ soll durch den Einsatz von ökologisch besserer SCR-Technologie (selektive katalytische Reduktion) auf mindestens $300 \text{ mg/cm}^3 \text{ NO}_x$ begrenzt werden.

Inversionswetterlagen

Für Inversionslagen ist eine gesonderte Ausbreitungsrechnung vorzulegen, da es nach den hier vorliegenden Erkenntnissen gerade bei Inversionswetterlagen eine große Wahrscheinlichkeit von Nordwind- und Schwachwindphasen gibt. Gutachterlich ist darzustellen, welche Auswirkungen dies auf die benachbarten Wohngebiete im Bereiche der Stadt Meerbusch hat.

Reifenlager

Bedenken werden gegen das Reifenlager erhoben. Es handelt sich hier um ein erhebliches Gefährdungspotential, das im Brandfall die Bevölkerung in der Stadt Meerbusch gefährdet. In dem Reifenlager können bei einer Kapazität von 120 Tonnen ca. 17.000 Reifen gelagert werden. In dem Antrag ist nicht ausgeführt, welche Vorsorgemaßnahmen gegen die Entstehung von Bränden getroffen werden und welche betrieblichen Vorkehrungen vorgesehen sind, um einen Brand bereits in der Anfangsphase bekämpfen zu können. Nur in dieser Phase kann die Entstehung eines Großbrandes mit den entsprechenden Folgen verhindert werden.

Berücksichtigung der benachbarten Anlage der Firma Air Liquide

Die Stadt Meerbusch bringt Bedenken vor, da nicht dargestellt ist, wie bei einem Störfall im Bereich der Firma Air Liquide das Zementwerk in der dann notwendigen kurzen Zeit seinen Betrieb herunterfahren kann. Es hat in der Vergangenheit einen Störfall gegeben, bei dem es notwendig war, innerhalb von wenigen Stunden einen 1000-Meter-Radius um die Firma Air Liquide zu evakuieren.

Informationen der Öffentlichkeit

Im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Meerbusch wird ein verdichtetes Mess- und Überwachungsprogramm für die Anlage gefordert. Das Datenmaterial muss der Öffentlichkeit bekannt gemacht und detailliert erklärt werden. Die Messergebnisse aus Betriebsstörungen und Störfällen sind der Stadt Meerbusch unaufgefordert zu übersenden, um eine Beeinträchtigung ihrer Rechte als Grundstückseigentümer rechtzeitig geltend zu machen. Wenn die Anlage an einem fernen Überwachungssystem angeschlossen wird, fordert die Stadt Meerbusch, dass die Daten – über die Rechte des Umweltinformationsgesetzes hinaus – zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus stellt die Stadt klar, dass die Stellungnahme zu diesem Antrag nur vorläufig sein kann und darüber hinaus nicht erschöpfend ist. Aus diesem Grunde behält sich die Stadt Meerbusch eine Ergänzung der heutigen Stellungnahme sowie eine Rückabwicklung des Gebietsänderungsvertrages vor.

Dies gilt insbesondere, wenn sich aus der Stellungnahme der Stadt Krefeld ergeben sollte, dass diese – entgegen dem geltenden Vertrag und dem abgestimmten Planungsrecht - keine Bedenken gegen die Anlage vorbringt.

Im gemeindenachbarlichen Zusammenhang, in Verbindung mit § 2 und § 36 BauGB sowie den Zielsetzungen des Gebietsänderungsvertrages und der bestehenden Bauleitplanung kann die

Stadt Meerbusch auch aus den sie schützenden Klauseln und Festsetzungen verlangen, dass die Anlage nicht und auch nicht nach dem bereits bestehenden Bebauungsplan genehmigt wird. Die Stadt Krefeld muss auch das Einvernehmen als Gemeinde nach § 36 BauGB natürlich insoweit verweigern, als eine Genehmigung unter Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vom bestehenden Bebauungsplan beabsichtigt sein sollte. Dies ist von der Genehmigungsbehörde auch von Amtswegen aufgrund der konstitutiven Wirkung einer im gesetzlichen Verfahren bestätigten Gebietsänderung zu berücksichtigen.

Dieter Spindler